

Die gesetzwidrigen Einbürgerungen. Ein begrüßenswerter Erlaß des Staatsamtes für Inneres.

Die aufsehenerregenden Veröffentlichungen der „Reichspost“ und die Debatten im n.-ö. Landtag über die gesetzwidrigen Einbürgerungen Hunderte galizischer Juden in n.-ö. Landgemeinden haben heute zu einem sehr begrüßenswerten und höchst notwendigen Erlaß des Staatsamtes für Inneres an alle Landesregierungen geführt, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Staatsamt für Inneres ist zur Kenntnis gekommen, daß sich einzelne Gemeinden in mißverständlicher Auffassung des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 für berechtigt halten, Ausländer überhaupt oder wenigstens nach Ungarn, Bosnien und der Herzegowina, bezw. nach Dalmatien, Istrien und Galizien (hauptsächlich Galizien! D. R.) zuständige Personen ohne weiteres in den Heimatsverband aufzunehmen, obwohl die Aufnahmswerber erst nach dem 1. August 1914 ihren Wohnsitz nach Deutschösterreich verlegt haben. Ferner wurde die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Gemeinden die Heimatgesetznovelle noch immer auf alle Personen zur Anwendung bringen, die aus einem der vormals im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder stammen (heimatsberechtigt sind), ohne zu bedenken, daß diese Personen in ihrer Mehrzahl für uns heute Ausländer sind, für die selbstverständlich eine Erziehung des Heimatsrechtes auf Grund des § 2 der Heimatgesetznovelle nicht mehr in Betracht kommen kann. Da durch ein derartiges gesetzwidriges Vorgehen die Beweiskraft der Heimatscheine als Urkunden über das Heimatsrecht und in weiterer Folge über die Staatsbürgerschaft erschüttert werden müßte, anderseits aber der auf solche Art erlangte Heimatschein seinem Besitzer durch die Möglichkeit der Vorkaufung der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft Gelegenheit zur Erlangung verschiedener Vorteile, die ihm sonst versagt blieben, bietet, (Immatrikulierung auf deutschösterreichischen Universitäten u. dgl.) wird die Landesregierung eingeladen, eine allfällige derartige Praxis der Gemeinden in ihrem Verwaltungsgebiete ohne Verzug abzustellen. In diesem Sinne wird die Ueberprüfung der seit der Errichtung der deutschösterreichischen Republik erfolgten Heimatsrechtverleihungen, gegebenenfalls die Außerkraftsetzung bereits vollzogener gesetzwidriger Aufnahmen in den Heimatsverband und die Einbeziehung der hierüber ausgefertigten Heimatscheine zu veranlassen sein.